

**Das Boot e.V.**  
*Verein zur Förderung seelischer Gesundheit*  
*Dollartstr. 11, 26723 Emden*



## **Vereinsatzung**

### **§ 1 – Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Das Boot e.V.“ – Verein zur Förderung seelischer Gesundheit Emden. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Aurich unter der Nr. 100 187 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Emden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke (§ 53 Nr. 1 AO) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 – Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zwecke des Vereins sind

- Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege/Verbesserung der psychosozialen/psychiatrischen Versorgung
  - Verbesserung der Lebenslagen von behinderten/psychisch erkrankten/suchtkranken Menschen und ihrer Teilhabe,
  - Förderung der Mildtätigkeit,
  - Förderung der Kinder- und Jugendhilfe,
  - Förderung der Altenhilfe,
  - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
2. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:
    - Begleitung und Unterstützung von behinderten/psychisch erkrankten/suchtkranken Menschen
    - Schaffung und Unterhaltung von gemeindenahen Hilfs- und Unterstützungsangeboten in den Lebensbereichen Wohnen, Arbeit und Beschäftigung sowie Freizeit
    - Hilfen für Kinder psychisch kranker/suchtkranker Eltern

- Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung des Dialogs zwischen Psychatrierfahrenen bzw. Betroffenen, Angehörigen und Professionellen
- Förderung der sozialen Integration/Inklusion
- Abbau von Vorbehalten/Vorurteilen gegenüber psychisch erkrankten und behinderten Menschen
- Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter/-innen
- Angehörigenarbeit

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2

### **§ 4 – Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zur Einhaltung der Satzung und zur Unterstützung der Vereinsaufgaben bereit findet.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Bei Ablehnung ist der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentlich einberufene Mitgliederversammlung.

### **§ 5 – Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (siehe § 7 Abs. 2g).
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds;

- b) durch freiwilligen Austritt;
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein;
  - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  3. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand ist und diese Schuld trotz zweimaliger Aufforderung nicht bereinigt.
  4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwider handelt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, persönlich Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist Einspruch zulässig. Dieser Einspruch hat innerhalb eines Monats schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentlich einberufene Mitgliederversammlung.

3

## **§ 7 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; Bestimmung der Anzahl der Beiratsmitglieder;

- d) Die Kassenprüfer zu wählen;
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ebenfalls eine drei Viertel Mehrheit erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 9 – Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 10 – Vorstand**

1. Der Vorstand hat einen oder mehrere – maximal drei – Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus einem Beirat. Der Beirat ist zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt oder verpflichtet. Er berät den geschäftsführenden Vorstand in allen Belangen des Vereins. Die Gesamtzahl der Beiratsmitglieder wird vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein Beiratsmitglied kann mehrere Beiratsfunktionen auf sich vereinigen.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese Wahl kann gemeinsam erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 - Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und die Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen *Einrichtungen und Dienste*;
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

5

## **§ 12 - Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren; das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

#### **§ 14 – Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist in Emden

#### **§ 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7 und 8 entsprechend.

#### **§ 15 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. (Hannover)** der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

6

**Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 1. Nov. 2017 verabschiedet und ersetzt die Satzung vom November 2014**

**Emden, 11. Dez. 2017**